



3A Familiennachzug zu Eltern oder Kind

Zweck: Für Minderjährige und Eltern, die bei einem Elternteil/Kind in der Schweiz leben wollen.

Wir bitten Sie, am Tag Ihres Termins pünktlich zu erscheinen. Falls Sie verspätet eintreffen, müssen Sie einen neuen Termin vereinbaren.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

<input type="checkbox"/> 3 ausgefüllte und unterzeichnete Visagesuche Typ D sowie 4 Passfotos.	<input type="checkbox"/> Original Heiratsurkunde, ausgestellt durch das Eheschliessungsland.
<input type="checkbox"/> Gültiges Reisedokument sowie 2 Kopien.	<input type="checkbox"/> Original Wohnsitzbescheinigung.
<input type="checkbox"/> Je 2 Kopien sowohl des ausländischen Passes als auch der Aufenthaltsbewilligung der Eltern oder des Kindes in der Schweiz.	<input type="checkbox"/> Falls verwitwet, Original Todesurkunde ausgestellt des Sterbelandes des verstorbenen Ehepartners sowie Original Heiratsurkunde worin dessen Hinschied vermerkt ist
<input type="checkbox"/> Original Geburtsurkunde ausgestellt durch die für den Geburtsort zuständige Behörde.	<input type="checkbox"/> Falls geschieden, beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk sowie die ursprüngliche Heiratsurkunde worin die Scheidung eingetragen ist.
<input type="checkbox"/> Formular "Zusätzliche Fragen betreffend Familiennachzug", ausgefüllt und unterzeichnet vom in der Schweiz wohnhaften Ehegatten.	<input type="checkbox"/> Falls eine Namensänderung vorgenommen wurde, Gerichtsentscheid über die Namensänderung.
<input type="checkbox"/> Strafregisterauszug ausgestellt durch das mazedonische Innenministerium und des Gerichts.	<input type="checkbox"/> Falls aussereheliche Geburt: Original Vaterschaftsanerkennung (Gerichtsentscheid, welcher die Vaterschaft bestätigt)
<input type="checkbox"/> Original Auszug aus dem Personenstandsregister:	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Zivilstand <u>ledig</u> wird meistens mit folgenden Bezeichnungen angegeben: «Es gibt keine Eintragungen» • Der Zivilstand <u>verheiratet</u> wird meistens mit folgenden Bezeichnungen angegeben: «...hat am... geheiratet mit... in ...» und «Es gibt keine weiteren Einträge». • Der Zivilstand <u>geschieden</u> wird meist mit folgenden Bezeichnungen angegeben: «...hat am... in ...die Ehe geschlossen mit...», «Die Ehe mit ... wurde gemäss Gerichtsurteil vom ... geschieden» und «Es gibt keine weiteren Einträge.» 	

Ergänzungsdokument für Minderjährige:

Falls ein Elternteil im Nord Mazedonien wohnt: dieser muss das minderjährige Kind bei der Antragstellung begleiten und am Schalter sein schriftliches Einverständnis geben, dass das Kind in der Schweiz leben darf (eine Erklärung vor einem Gericht oder einem Notar wird nicht akzeptiert). Der Elternteil muss einen gültigen Ausweis mitbringen.

WICHTIGE INFORMATIONEN:

- Von **jedem** Dokument ist zusätzlich eine Kopie abzugeben (falls nicht anders erwähnt).
- * Sämtliche Urkunde und Entscheide, welche in der Lokalsprache verfasst wurden, sind in eine offizielle schweizerische Landessprache zu übersetzen.
- Die Zivilstandsdokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein.
- Informationen und Formulare sind am Schalter dieser Botschaft erhältlich (kostenlos).
- Der in der Schweiz wohnhafte Elternteil/das in der Schweiz wohnhafte Kind erkundigt sich direkt beim zuständigen kantonalen Migrationsamt über den aktuellen Stand des Dossiers.
- Die Anwesenheit des in der Schweiz wohnhaften Elternteils/des in der Schweiz wohnhaften Kindes ist am vereinbarten Termin nicht erforderlich.
- Die Termine werden chronologisch und kostenlos vergeben (es werden keine prioritären Termine vergeben).
- Senden Sie **keine Dokumente** direkt an die Botschaft, auch nicht per E-Mail, per Fax oder Post.
- Sie müssen Ihre Dokumente **persönlich** am Tag Ihres Termins abgeben.
- Die schweizerische Botschaft kann keinerlei Informationen zu pendenten Gesuchen erteilen.
- Nur **vollständige** Dossiers werden akzeptiert.



Wie kann ein Termin vereinbart werden?

- **Termin vereinbaren:** Kontaktieren Sie bitte das Regionale Konsularcenter Westbalkan vorgängig per E-Mail um einen Termin zu vereinbaren: pristina.visa@eda.admin.ch. Bitte legen Sie Ihrem E-Mail eine gut lesbare, gescannte Kopie des Reisepasses von jeder Person bei, die ein Gesuch einreichen will.
- **Aushändigung des Entscheides:** Der Entscheid wird durch die zuständige Behörde in der Schweiz getroffen. Der in der Schweiz wohnhafter Elternteil wird/das in der Schweiz wohnhafte Kind wird schriftlich über den Entscheid informiert werden. Begeben Sie sich anschliessend mit einer Kopie des Entscheides und mit Ihrem Pass von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 09.45 zur Botschaft

Apostille

Sämtliche vorgelegten Dokumente, sofern es sich nicht um internationale Urkunden handelt, müssen **mit einer Apostille des erstinstanzlichen Gerichts** und mit einer Übersetzung in eine schweizerische Landessprache versehen sein.

Gebühren

- Kostenlos für Kinder, die den Familiennachzug zu einem schweizerischen oder EU-Elternteil beantragen (bis 21 Jahre).
- Für Kinder, die den Familiennachzug zu einem Nord mazedonischen Elternteil beantragen:
 - 0 – 6 Jahre alt: Kostenlos
 - 6 – 12 Jahre alt: 40 Euro
 - +12 und Erwachsene : 80 Euro
- Für jede Zahlung erhalten Sie eine unterschriebene Quittung.
- Die Gebühren müssen in Euros und in bar bezahlt werden (keine Banknoten grösser als EUR 50).
- Die Gebühren werden ausschliesslich am Schalter im Innern der Botschaft einkassiert (Gebäude hinter den Gittern).
- Die Gebühren in Zusammenhang mit konsularischen Dienstleistungen werden gestützt auf RS 191.11 berechnet.
- Die Gebühren in Zusammenhang mit Visaanträgen werden gestützt auf RS 142.209 berechnet.
- Abhängig vom Fall können zusätzliche Gebühren für den administrativen Aufwand eingefordert werden.
- Es werden keine Gebühren zurückerstattet, auch nicht bei einem negativen Entscheid.
- Die Gebühren können ohne vorherige Ankündigung ändern..

Achtung Agenturen

Personen, die sich ausserhalb des schwarzen Gitters aufhalten und ihre Dienstleistungen anbieten, gehören nicht zum Personal der schweizerischen Botschaft. Das Personal der schweizerischen Botschaft hat keinen Kontakt zu den Agenturen ausserhalb des Gebäudes.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft das Recht vorbehält:

- zusätzliche Dokumente einzufordern.
- die Anträge zum Entscheid oder Genehmigung an die Behörden in die Schweiz zu übermitteln.
- die Antragsteller zu einem Interview einzuladen.
- diese Informationen ohne vorherige Ankündigung zu ändern.